

Jan H. Wille, *Das Reichskonkordat. Ein Staatskirchenvertrag zwischen Diktatur und Demokratie 1933–1957*, Paderborn: Brill/Schöningh 2024 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B: Forschungen, Bd. 145), 481 S., 99,- €, ISBN: 978-3-506-79462-8 (hardback), ISBN: 978-3-657-79462-1 (e-book)

„Konkordat zw. Reich u. Vatikan abgeschlossen. Was noch keiner erreicht hat. Hitler ist ein Übermensch“, frohlockte Luise Solmitz am 9. Juli 1933.¹ Die Tagebuchnotiz der 44jährigen protestantischen Hamburgerin zeugt davon, welche Begeisterung das tags zuvor paraphierte Reichskonkordat selbst in Norddeutschland und selbst in evangelischen Kreisen weckte. Sie zeigt auch, wie sich die emotionale Ergriffenheit über diesen Erfolg auf Adolf Hitler übertrug und dabei das ihm zugeschriebene Charisma festigte, schließlich dass diese Emphase konfessions- und geschlechtsübergreifend wirken konnte, wobei sich andere Protestanten wiederum vor einem Konkordat fürchteten.

Wer aber nun von Jan H. Willes Buch eine moderne sozial- und geschlechtergeschichtliche Studie mit mentalitäts-, emotions- und kulturgeschichtlichen Erkenntnissen erwartete, sähe sich enttäuscht. Es handelt sich um eine lupenrein vor-sozialgeschichtliche Diplomatiegeschichte des Vertragswerkes, auf wenige Dutzend Spitzenakteure beschränkt, wie sie methodisch und handwerklich-stilistisch ebenso auch 1957, am Ende des Untersuchungszeitraums, hätte geschrieben werden können. Freilich, Wille erhebt an keiner Stelle den Anspruch, sozial- und kulturgeschichtlich innovativ sein zu wollen, immerhin aber, „globalgeschichtliche Zusammenhänge“ (S. 4) zu beleuchten. Vielmehr bietet

¹ Solmitz zit. n. Frank Bajohr u.a. (Hg.), *Bedrohung, Hoffnung, Skepsis. Vier Tagebücher des Jahres 1933*, Göttingen 2013, S. 225. Zitat auch in: Michael Wildt, *„Zerborstene Zeit“*. *Deutsche Geschichte 1918 bis 1945*, München 2022, S. 287, dort aber als „Konkordanz“ falsch abgeschrieben und mit falscher Seitenzahl (S. 237).

er eine bodenständige kirchenpolitikhistorische Vor- und Gesamtgeschichte des am 20. Juli 1933 feierlich unterzeichneten Reichskonkordates (RK) zwischen 1933 und 1957. Eine handbuchartige Überblicksmonographie über das Konkordat fehlte bislang, konzentrierten sich die kaum zu überblickenden Forschungsbeiträge doch vor allem auf das Jahr des Vertragsabschlusses 1933 oder auf das Jahr 1957, als das Bundesverfassungsgericht über die Gültigkeit des RK entschied. Dank des Buches von Wille hält man nun alles in einem Guss in der Hand.

Ausdrücklich möchte die Hamburger Dissertation von 2022 „das Desiderat einer umfassenden Analyse der Geschichte des Reichskonkordates von 1933 bis 1957“ beheben (S. 14). Sie fragt recht lose,

„welche Rolle dem Reichskonkordat als staatskirchenpolitisches ‚Regelinstrument‘ bei der Konstitution der Beziehung zwischen dem deutschen Staat und der katholischen Kirche von 1933 bis 1957 zukam“ (S. 2).

Mit diesem Verständnis von einem Desiderat und von einer Leitfrage, deren Antwort weder zu verifizieren noch zu falsifizieren ist, kann man nicht viel falsch machen. Konkreter fallen die „Teilfragen“ aus: Inwiefern instrumentalisierten die staatskirchenpolitischen Akteure das Reichskonkordat für ihre eigenen Ziele? Für wen war der Vertrag Druckmittel, für wen Fessel? Wie wurden seine Normen umgesetzt? Welche außervertraglichen Absichten wurden mit dem Konkordat verfolgt (S. 2f.)? Daraus ergibt sich „das zentrale Erkenntnisinteresse der Studie“: den machtstrategischen Einsatz des Konkordates anhand der verschiedenen Lesarten des Vertragsinhaltes „exemplarisch offenzulegen“ (S. 3).

Als theoretisches Fundament stellt die Einleitung das Konzept des Dispositivs von Michel Foucault vor, das eine „heterogene Gesamtheit“ etwa aus Diskursen, Institutionen, Architektur, Gesetzen und ihrer Umsetzung darstelle. Das Dispositiv sei das „Netz“ zwischen allen diesen Elementen. Es stelle die „Verknüpfungen von Diskursen, Praktiken und

Macht“ her (S. 3, 17). Auf dieses Dispositiv und auf das Desiderat kommen wir später zurück.

Die Dissertation wurde von Klaus Große Kracht angeregt und von ihm und Thomas Großbölting betreut, der am 11. Februar 2025 bei einem tragischen ICE-Unfall sein Leben einbüßte.

Die Einleitung betont zu Recht, wie bedeutend der völkerrechtliche Vertrag für die Regelung des Verhältnisses zwischen deutschem Staat und katholischer Kirche in 34 Artikeln war, darunter diplomatische Beziehungen, Bistumsgrenzen, Körperschaftsstatus und Kirchensteuern, Grundbesitz- und Vermögensrechte, Post- und Beichtgeheimnis, Ehe- und Ordensrecht, religiöse Bildung und Vereinsorganisation. Viele dieser Artikel und der Staatskirchenvertrag insgesamt haben seit 90 Jahren erbitterte Kontroversen ausgelöst, an die Wille in seinem Buch in drei chronologisch angelegten Großkapiteln (1933-1945, 1945-1949, 1949-1957) erinnert. Während jede Ecke des umstrittenen Entstehungskontextes des Vertrages längst gründlich ausgeleuchtet wurde, sei die Zeit nach 1945 „nur partiell erforscht“ (S. 6). Vor allem – und hier sind wir wieder bei Wille, „Desiderat“ –

„mangelt es trotz des großen Forschungsinteresses bis heute an einer system- und zäsurübergreifenden Geschichte des Reichskonkordates“ (S. 6).

Diesen Mangel fürwahr behebt Wille, informiert durch den jeweils aktuellen Forschungsstand zu jeder der drei Phasen, aber auch anhand publizierter Akten etwa der Kommission für Zeitgeschichte, gegründet 1962 auch als Folge der letzten Reichskonkordatskontroverse um 1957², sodann anhand diverser Nachlässe im Bundesarchiv, Akten des Auswärtigen Amtes und Diözesanarchiven, schließlich der Dienstakten von Wilhelm Böhler und etwa der Nachlässe von Aloysius

² *Akten deutscher Bischöfe*, Mainz, später Paderborn 1968-2012 (Reihe A der KfZG); ferner: Friedrich Giese/Friedrich August Freiherr von der Heydte (Hg.), *Der Konkordatsprozess*, Bd. I–III (Veröffentlichungen des Instituts für Staatslehre und Politik, Bd. 7), München 1957–1959.

Muench (in Washington D.C.) und des Bonner Historikers Konrad Repgen.

Das erste inhaltliche Kapitel (nachdem die Einleitung als I. bezeichnet wurde mithin II.) handelt von der Vor- und Entstehungsgeschichte des Konkordates sowie dessen Wirkung bis 1945. Konkordate als zweiseitige völkerrechtliche Verträge zwischen Heiligem Stuhl und einem Staat muteten beiden Vertragspartnern Konzessionen zu. Die erste Konkordatsära setzte nach den napoleonischen Revolutionen ab 1801 ein, eine neue nach den Umwälzungen des Ersten Weltkrieges. Konkordate wurden notwendig mit den neu entstandenen Staaten (mit Lettland 1922, Polen 1925 etc.) und denjenigen, bei denen ein systemischer Bruch erfolgt war (Weimarer Reichsverfassung: hinkende Trennung von Staat und Kirche). In Deutschland preschte Bayern vor. Dort entstand das erste Konkordat 1924, weil der nunmehrige Freistaat den ursprünglichen Vertragspartner des Konkordates von 1817, den Monarchen, verloren hatte. An diesem „Musterkonkordat“ hatte der Apostolische Nuntius Eugenio Pacelli (1917-1929) Interesse, aber auch das Land Bayern, das damit seine Eigenständigkeit gegenüber dem Reich unter Beweis stellte. Pacelli war auch federführend beim Konkordat mit Preußen 1929 und Baden 1932, inzwischen als Kardinalstaatssekretär. Pläne für ein umfassendes RK, das in mindestens sechs Entwürfen vorbereitet war, scheiterten aber am Widerstand der Länder, die eine konfessionelle Prägung des Schulwesens ablehnten. Es sei

„unbestritten, dass die textlichen und ideellen Wurzeln des Reichskonkordates bis in die Weimarer Republik zurückreichen“ (S. 46),

aber am Föderalismus abprallten. Damit hatte das NS-Regime nach der Entmächtigung des Parlamentes durch das Ermächtigungsgesetz und nach der Gleichschaltung der Länder kein Problem mehr. Hier dienten bekanntermaßen auch die Lateranverträge von 1929 mit der politischen Ruhigstellung des Klerus als Blaupause. Die Anfang April 1933 beginnenden

Verhandlungen führten im Juli schließlich zum Erfolg. Das Konkordat samt Schlussprotokoll und geheimem Anhang (über die Behandlung von Geistlichen im Falle einer Wehrpflicht) wurde unterzeichnet. Eine praktische Liste aller Paragraphen findet sich zwischen S. 56 und 57. Bis heute ist umstritten, ob es eine Absprache gab: Wenn das Zentrum dem Ermächtigungsgesetz am 23. März 1933 zustimme, bekäme der Katholizismus sein Konkordat (Kompensations- oder Junktimsthese). Diese Kontroverse, wonach die Kirche mitschuldig an der Preisgabe der Demokratie sei, brandete 1977 mit Klaus Scholders Thesen auf, denen Konrad Repgen widersprach. Am 23. März habe es nur Gerüchte gegeben. Keine handfeste Quelle belege diesen Kuhhandel. Die Scholder-Reppen Kontroverse, inzwischen selber mehrfach historisiert, ist ein *locus classicus* der Geschichtsschreibung, weshalb Wille vorschlägt, das Reichskonkordat als „historiographiegeschichtlichen Erinnerungsort“ zu begreifen. Wille widmet der Debatte nochmal ein episches Unterkapitel (S. 60-74), ohne jedoch einen winzigen Erkenntnissschritt weiter zu kommen. Im engeren Sinne sei die Junktimsthese widerlegt, im weiteren Sinne unter Hinzuziehen des damaligen Erwartungshorizontes aber weiterhin von Gewicht, wie schon Hubert Wolf 2012 genau so bilanzierte.³

Auch die andere Kontroverse, ob das Konkordat ein „Teufelspakt“ war, der das Regime anerkannte, oder ein Bollwerk gegen dessen Übergriffe, wird nochmals aufgerollt. Der NS-Doppelstaat hielt am Konkordat fest, aber unterhöhlte es exekutiv. Die Vollzugsgeschichte des RK ist eine „der Vertragsbrüchigkeit ohne Vertragskündigung“ (S. 82). Artikel 23 des Konkordates garantierte die „Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen“. Schamlos nutzten die Nationalsozialisten indes das dort ebenfalls verbriefte „Elternrecht“ auf Erziehung aus, ein Kernanliegen der Kirche.

³ Hubert Wolf, Reichskonkordat für Ermächtigungsgesetz? Zur Historisierung der Scholder-Reppen-Kontroverse über das Verhältnis des Vatikans zum Nationalsozialismus, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 60 (2012), H. 2, S. 169–200.

Längst legten viele deutsche Eltern in Plebisziten keinen Wert mehr auf diese Beschulung. 1941 waren alle Konfessionsschulen aufgelöst, aber das Konkordat blieb. Wer sich jemals mit Entstehung und Wirkung des Reichskonkordats beschäftigt hat, erfährt auf den ersten hundert Seiten dieses Werkes keine neue Quelleneinsicht, liest kein unbekanntes Zitat und erkennt keinen einzigen neuen Gedanken. Aber freilich, wenn das „Desiderat“ darin besteht, eine Gesamtschau zu liefern, darf eine Nacherzählung dessen, was über die NS-Zeit bekannt ist, nicht fehlen.

Im zweiten Kapitel (hier: III, S. 109-222) wird die Verhandlung über das Konkordat unter den Alliierten 1945-1949 und schließlich im Parlamentarischen Rat „herausgearbeitet“ (S. 4). Es referiert, dass die katholische Kirche bekanntlich als „Siegerin in Trümmern“⁴ den Alliierten als einziges intaktes Organisationsgefüge und als Ansprechpartner diente (S. 109-116). Interessant wird es ab S. 118. Hatten der Papst 1921 wie auch Pacelli in den 1920er Jahren argumentiert, angesichts der staatspolitischen Umwälzungen seien die alten Verträge aus dem 19. Jahrhundert hinfällig, befürchtete derselbe Pacelli nach 1945, „sein“ Konkordat könne ihm mit demselben Argument streitig gemacht werden. Er war Vater und Baumeister der Konkordate der Zwischenkriegszeit, besonders aber des Reichskonkordats. Bis zu seinem Lebensende 1958 gab er es nicht mehr her. Das spinnt sich als roter Faden bis zum Ende von Willes Buch. Das RK war wesentlicher Teil von Pacellis Lebenswerk.

Galt das Konkordat nach der totalen Auflösung der Staatlichkeit und aller wichtigen Institutionen weiter? Als Preußen aufgelöst wurde, war klar, dass auch das Konkordat von 1932 nicht mehr gelten konnte. Doch wie sollten die Alliierten mit einem Reichskonkordat umgehen, wenn das Reich bis zu einem Friedensvertrag formal weiter existierte? Alle vier

⁴ Joachim Köhler/Damian van Melis (Hg.), *Siegerin in Trümmern: Die Rolle der katholischen Kirche in der deutschen Nachkriegsgesellschaft*, Stuttgart 1998.

Besatzungsmächte fremdelten mit dem Reichskonkordat. Die Sowjets waren für die Trennung von Staat und Kirche, die Amerikaner kannten sie schon seit Gründung der USA, die Franzosen seit 1905. Den Briten dagegen war das Konzept der Staatskirche vertraut. Konkordate brauchte und kannte niemand der Beteiligten. Sie wurden „bei dem blossen Wort schon nervös“, zitiert Wille aus seinen bereichernden Archivalien den Jesuitenpater Ivo Zeiger von 1948 (S. 151). Das war ein Fremd- und Reizwort. Der 1946 in Kronenburg eingesetzte Apostolische Visitator Aloysius Muench (Bischof von Fargo mit deutschen Vorfahren) versuchte alles, um sich mit dem Phänomen vertraut zu machen und es wenigstens den Amerikanern zu erklären. Die Sowjets hielten das Konkordat für einen Nazi-Vertrag mit NS-Elementen (ihr Beweis: der bischöfliche Treueid in Art. 16), die Franzosen konnten dem nicht folgen. Im Ergebnis wurde das RK vom Alliierten Kontrollrat für „suspendiert“, für weder gültig noch für ungültig erklärt. Es entstand ein staatskirchenrechtliches Vakuum, ein konkordatäres Niemandsland. Die Lösung dieser Frage wurde der Zeit nach einem Friedensvertrag oder einer künftigen deutschen Regierung vererbt. In diesem Kapitel knüpft Wille an die eminente Untersuchung von Clemens Vollnhals an, ohne deutlich zu machen, was die neu hinzugezogenen Quellen und die noch ausführlichere Darstellung substantiell an Differenz und Neuerkenntnis bringen.⁵

Um die Fortgeltung des Konkordates zu sichern, bedienten sich Pius XII. und das Episkopat eines juristischen Tricks. Das wurde selten derart genau erzählt wie hier. Wurden die Vertragsregeln weiter angewandt, konnten rechtserhebliche Fakten entstehen. Ende 1947 stand etwa die Neubesetzung der Bischofsstühle in Münster und Limburg an. Tatsächlich schwor der Nachfolger von Clemens August Graf von Galen, Michael Keller, gemäß Art. 16 dem „Deutschen Reich“ die Treue, jetzt aber vor dem Regierungspräsidenten von

⁵ Vgl. Clemens Vollnhals, Das Reichskonkordat von 1933 als Konfliktfall im Alliierten Kontrollrat, in: *VZG* 35 (1987), S. 677-706.

Nordrhein-Westfalen. Dagegen zierte sich der Ministerpräsident in Wiesbaden, Christian Stock, den Treueid von Ferdinand Dirichs anzunehmen, zumal der SPD-Politiker Stock sich keineswegs als „Reichsstatthalter“ von Hessen verstand. Außerdem durchschaute er das Manöver und wollte nicht riskieren, durch solche Praxis die Geltung des Reichskonkordates anzuerkennen. Auch das Verbot der politischen Betätigung von Geistlichen (Art. 32) sollte strikt eingehalten werden, weshalb der Kölner Erzbischof Kardinal Josef Frings, der Ende 1948 der CDU beitrug (Zeitgenossen sprachen von „Kardinalfehler“), schon im Mai 1949 stillschweigend wieder aus der Partei austreten musste. Solche Geschichten (S. 153-172) bereichern Willes Darstellung ungemein. Die „faktensetzende Fortführung der Konkordatspraxis“ (nach Ludwig Volk)⁶ entsprach, in Willes überzeugender Terminologie, dem „Fortgeltungs-Dogma“ (S. 172-178) des Papstes. Der Parlamentarische Rat (S. 178-218) konnte sich, wie schon der Alliierte Kontrollrat, nicht entscheiden, ob das Konkordat gültig oder ungültig und ob es ins Grundgesetz aufzunehmen sei. Theodor Heuss lamentierte 1948:

„Wer einmal mit dem Problem Staat und Kirche zu tun gehabt hat, weiß, daß es ungefähr das schwierigste Gebiet ist, das man sich überhaupt vorstellen kann“ (S. 188).

Nachdem Wille das Hin und Her jeder Ratssitzung ausführlichst geschildert hat, bestätigt er den Befund, dass der „dilatorische Formelkompromiß“ (Carl Schmitt) das Problem wieder einmal verschoben hatte.

Das dritte (hier: IV.) und längste Kapitel (S. 223-384) ist dem Konkordat in der Bundesrepublik im „klerikalen

⁶ Ludwig Volk, *Der Heilige Stuhl und Deutschland 1945–1949*, in: Dieter Albrecht (Hg.), *Katholische Kirche und Nationalsozialismus. Ausgewählte Aufsätze von Ludwig Volk* (KfZG, Reihe B: Forschungen, Bd. 46), Mainz 1987, S. 144–174, Wille zitiert S. 158 (zuerst in: Anton Rauscher (Hg.), *Kirche und Katholizismus 1945-1949*, Paderborn 1977, S. 53-87).

Jahrzehnt“ gewidmet.⁷ Die ersten Probleme tauchten auf, als verbotene kirchliche Voraustrauungen abgehalten wurden mit Bräuten, die ihre Witwenrente behalten wollten, was bei standesamtlicher Trauung unterbunden worden wäre (sog. Onkel-Ehen). Seit dem Kulturkampf und bestätigt im RK (Art. 26) galt die Zivilehe als maßgeblich für die Personenstandsbeurkundung. Manche hätten sie am liebsten abgeschafft und als fakultative eingeführt, besonders Prälat Böhler, als Beauftragter der Fuldaer Bischofskonferenz bei der Bundesregierung Leiter des Bonner Büros. Im Konkordat schon war die Ausnahme des „sittlichen Notstandes“ (aber nicht ökonomischen Notstandes) vermerkt. Nach zähen Auslegungstreitigkeiten wurde 1956 vereinbart, dass sich „Rentenkonkubinate“ nicht mehr auf das RK berufen konnten.

Aber wie sollte mit dem RK insgesamt umgegangen werden? Erst mit der Revision des Besatzungsstatuts 1951 konnte die Bundesrepublik wieder eigenständig auswärtige Beziehungen regeln. Muench zog als Apostolischer Nuntius nach Bad Godesberg, wie es Bundeskanzler Konrad Adenauer verlangte, um die Anerkennung des jungen Staates anzuzeigen. Im Gegenzug würde Adenauer sich für die Anerkennung des Reichskonkordates einsetzen (S. 260-263). Wille entdeckte darin eine „bemerkenswerte Kontinuität“, denn „wie das Reichskonkordat den Nationalsozialisten 1933 außenpolitische Anerkennung versprach,“ sollte es auch nach 1949 das „internationale Renommee der Bonner Republik bis zu einem gewissen Grad“ wiederherstellen helfen (S. 263). Solche Brückenschläge gelingen, wenn man die gesamte Konkordatsgeschichte im Blick hat. Hauptkoordinator für die Reichskonkordatsrehabilitation war Wilhelm Böhler.

Wieder wurde der Trick angewandt, durch Rechtspraxis normative Kontinuität herzustellen: Art. 15 des Konkordates erlaubte deutschen Ordensgemeinschaften, sich ausländischen Ordensoberen zu unterstellen. Wenn dies geschah, war

⁷ Kristian Buchna, *Ein klerikales Jahrzehnt? Kirche, Konfession und Politik in der Bundesrepublik während der 1950er Jahre*, Baden-Baden 2014.

erneut ein Konkordatsartikel rechtskräftig wiederbelebt. Zuerst überlegte man, die Sache künstlich herzustellen, indem ein ausländisches Kloster eine Filiale in Westdeutschland eröffnete, die sich dann der ausländischen Ordensgemeinschaft unterstellte. Dann fand man doch existierende Fälle wie die Franziskanerinnen vom hl. Josef in Aegidienberg, die seit jeher, indes ohne Provinzialat, dem Institut St. Josef Valkenburg-Houthem in den Niederlanden unterstanden. Die Kriterien waren hier wie in anderen eilig aufgesuchten Klöstern erfüllt; die Genehmigungen wurden mit Zustimmung der jeweiligen Länder (wo manche Lunte rochen) erteilt. Es ging nicht um die Orden, sondern darum, die „normative Kraft des Faktischen“ dem RK zufließen zu lassen (S. 269-279).

Pikanter war Art. 30, der verlangte, an allen Sonn- und Feiertagen ein „Gebet für das Wohlergehen des Deutschen Reiches und Volkes“ zu verrichten. Adenauer selber erlebte in Köln, dass ein solches Gebet nicht stattfand. An anderen Orten und in anderen Bistümern wiederum gab es diese Tradition, wenigstens für „Volk und Vaterland“ zu beten. Muench erhob Daten über die geübte Praxis. Letztlich ging es aber nicht um Liturgie, sondern um die Herstellung einer Konkordatstradition. Solche „Blüten“, wie sie Wille nennt, sind bislang kaum aus der Forschungsliteratur bekannt und frischen sein Buch markant auf (S. 280-282).

Substantiell viel wichtiger war die Bekenntnisschule. Sie sollte die Katholiken in den ersten acht Schuljahren vom verderblichen „Gift der Gottlosigkeit“ abschirmen. Die Mehrheit der Deutschen war aber 1952 für die Simultanschule. Einen „konkordatären Präzedenzfall“ gegen Art. 23 schuf Baden-Württemberg, das in seiner Verfassung 1952 die „christliche Gemeinschaftsschule“ als Regelschule vorsah. Nach dem Wechsel von der sozialliberalen zur christdemokratischen Regierung in Stuttgart 1953 und vielfältigen Protesten wurde wenigstens der Status quo für Bekenntnisschulen eingeräumt. Wenig später hob der niedersächsische Schulkampf an, weil 1954 auch hier die Gemeinschafts- als Regelschule bestimmt wurde. In Hannover demonstrierten 60.000, in

Lingen 70.000 Gläubige dagegen, ausdrücklich unter Verweis auf das RK. Ein Schulboykott der „NS-Einheitsschule“ wurde initiiert, umgekehrt wurde über die „Gegenreformation in Niedersachsen“ polemisiert. Im März 1955 klagte der Bund gegen das Land Niedersachsen. Indem sie am Konkordat festhielt, konnte die Bundesregierung auch international ihre Vertragstreue demonstrieren sowie die Rechtsidentität der Bundesrepublik mit dem Deutschen Reich. Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts zog verschiedene Gutachten heran. Berühmt ist bis heute das von Karl Dietrich Bracher, der die zweifelhaften Ursprünge des Konkordates ans Licht brachte. Wille hat sich alle 15 Gutachten (die publiziert sind) genauer angeschaut als die bisherige Forschung. Jetzt wissen wir detaillierter, worin sie voneinander abwichen. Im März 1957 schließlich fällte der Zweite Senat sein bekanntes salomonisches Urteil: Das Konkordat sei 1933 rechtsgültig zustande gekommen. Es behalte seine Gültigkeit fort. Doch die Klage des Bundes wurde abgewiesen. Die Bestimmungen des Reichskonkordates könnten wegen der Kulturhoheit der Länder nicht auf Niedersachsen angewandt werden. In der Forschung gilt das Urteil als „Meilenstein“ in der Durchsetzung des Föderalismus (S. 359).

Das Konkordat blieb und zeitigte fortan auch politische und historiographische Wirkungen. Es diente als wichtigste gesamtdeutsche Klammer, wie Walter Hallstein betonte, einschließlich der verlorenen Ostgebiete. Erst 1972 traute sich Polen, jenseits von Oder und Neiße die Grenzen der Diözesen neu zu regeln. Tatsächlich respektierte sogar die DDR das Konkordat weitgehend. Es beförderte auch die Katholizismusforschung, zunächst durch Gründung der Kommission für Zeitgeschichte in Bonn, deren erstes Projekt darin bestand, die Akten zur Entstehung des RK zu edieren. Wenn Wille resümiert, das Konkordat bildete in den 1950er Jahren einen

„Kristallisationskern staatskirchenrechtlicher, föderalistischer, (parti-)politischer, gesellschaftlicher, deutsch-deutscher, geschichtskultureller und forschungspragmatischer Kohäsionsprozesse des neuen deutschen Staates in Ost und West“ (S. 384),

differenziert und pointiert er stärker als etwa Frederic Spotts, dass das Konkordat verschiedenen Fremdzwecken diene: Der frühere US-Diplomat und Journalist formulierte 1976:

„Gegen Ende der sechziger Jahre lag die Wichtigkeit des Reichskonkordats nicht mehr darin, daß es kirchliche Privilegien im deutschen Recht verankerte, sondern vielmehr darin, daß es für den Vatikan einen vertraglichen Zwang darstellte, sich Bonns Einstellung sowohl zu Ostdeutschland als auch zur Frage der polnischen Grenzen anzuschließen. Die Bedeutung des Vertrags hatte sich vom innerdeutschen Bereich auf seinen Einfluß in der deutschen Außenpolitik verschoben.“⁸

Die „Schlussbetrachtung“ (S. 385-412) ist keine bloße Zusammenfassung des bislang Erzählten, sondern möchte die gewonnenen Erkenntnisse in „acht Zugriffen“ bilanzieren. Es bestätige sich die Prämisse,

„dass die Beziehungsgeschichte zwischen dem deutschen Staat und der katholischen Kirche in den Jahren von 1933 bis 1957 im Kern Konkordatsgeschichte ist.“

Die acht „Zugriffe“ beschreiben die vielfältigen „Funktionen und Rollen des Reichskonkordates“.

a) Als völkerrechtlicher Staatskirchenvertrag ging er, anders als bei Staats- oder Trennungskirchen, von einer Kooperation aus. Das RK hob die ursprünglich in drei Länderkonkordaten besiegelte Beziehungskonstitution zwischen Staat und Ländern auf Reichsebene. Es trug zur Stabilität des Staat-Kirche-Verhältnisses in Diktatur, Besatzungszeit und Demokratie bei und diene beiden Seiten als Machtinstrument.

b) Das RK sei ein „Magnet im Staat-Kirche Dispositiv“ (S. 389) gewesen, der Sachfragen anzog, die mit den Vertragsinhalten wenig zu tun hatten, etwa die internationale Vertragstreue oder die gesamtdeutsche Klammer.

c) Als innerstaatliches Politikum diene es 1933 den neuen Machthabern, aber auch nach 1945 der Profilierung

⁸ Frederic Spotts, *Kirchen und Politik in Deutschland*, Stuttgart 1976, S. 199.

bestimmter Politiker wie etwa dem antiklerikalen Thomas Dehler (FDP). Schließlich verhalf es nach den spektakulären Prozessen über den EVG-Vertrag 1952 und das KPD-Verbot 1955/1956 dem Bundesverfassungsgericht, sich weiter Geltung zu verschaffen.

d) Unter „innerkirchliche Kompetenzfrage“ versteht Wille kircheninterne Konflikte. Teils favorisierten Bayern ihr eigenes Konkordat. Letztlich überwog aber der Konsens über die Wichtigkeit des RK.

e) Der „schulpolitische Gesellschaftsdiskurs“ zielt auf die auch innerhalb der katholischen Bevölkerung umstrittene Bekenntnisschule.

f) Der Punkt über das Instrument persönlicher Profilierung hebt hervor, wie sehr Pacelli sich dem RK verschrieben hatte. Genannt werden aber auch Franz von Papen, Muench, Zeiger, Böhler, Repgen, Scholder und andere.

g) Das Konkordat war ein Gradmesser moralischer Integrität – für die einen ein verbrecherischer Pakt, für die anderen ein Widerstandsanker.

h) Es ist auch ein „historiographiegeschichtlicher Erinnerungsort“, etwa dank der Scholder-Repgen Kontroverse.

Abschließend (S. 400-412) wird der Untersuchungszeitraum mit einigen Ausblicken für die Zeit ab 1957 erweitert. Der Tod Pius' XII. 1958 und Böhlers im selben Jahr, das Zweite Vatikanische Konzil, schließlich die dynamischen Umbrüche der 1960er Jahre ließen das RK stark in den Hintergrund treten. In Niedersachsen endete der „Schulkampf“ 1965 mit einem Niedersachsen-Konkordat, das auch Konfessions-schulen erlaubte. Bei der Wiedervereinigung 1990 wurden alle völkerrechtlichen Verträge der Bundesrepublik, mithin auch das RK, als bindend deklariert. Der Vatikan schloss seitdem zahlreiche Verträge mit den alten und neuen Bundesländern, die aber nicht mehr den kontaminierten Namen Konkordat trugen.

Am Ende der Lektüre bleibt ein gemischter Eindruck. Über die gut erforschte Vorgeschichte des RK⁹ und über die noch besser erforschten Kontexte von 1933 erfährt man hier nichts Neues. Auch über das Reichskonkordat in der Besatzungszeit und den Konkordatsstreit der 1950er Jahre fühlte man sich bislang hinlänglich informiert. Dass es in der Besatzungszeit einen „Schwebezustand“ gab, die Alliierten sich nicht festlegen wollten und das RK suspendierten, dass das RK ab 1949 eine „gesamtdeutsche Klammerfunktion“ ausübte, dass der Papst durch die Strategie der „Aktivierung und Reaktivierung einzelner Konkordatsklauseln möglichst viel Konkordatswirksamkeit“ entfalten wollte, dass die Klage beim Verfassungsgericht außen- und innenpolitische „Implikationen“ hatte – alles Wesentliche ließ sich längst andernorts nachlesen und dies ohne Foucaults „Dispositiv“.¹⁰ Wille erbringt zwei eigenständige Leistungen. Erstens fasst er die Resultate der Forschungsliteratur zu allen drei Phasen in einem Buch gut lesbar zusammen, so dass nicht dieser Aufsatz hier und jenes Buch dort besorgt werden braucht. Im Ergebnis gibt es aber keine grundstürzende Neuerkenntnis. Zweitens reichert er das schon Bekannte und andernorts hinreichend konzise Präsentierte an durch kleinschrittige Verhandlungsbeobachtungen (beim Parlamentarischen Rat etwa), genauere aktengestützte Detailstudien und manche die Attraktivität des Themas anhebende „Blüten“. Dabei ist das Eingangsversprechen, zeitgenössische Presseberichterstattung zu berücksichtigen (S. 14), leider kaum gleichmäßig für jede Phase und lediglich sporadisch eingelöst worden. Hier gibt es mal ein Zitat aus dem Spiegel, dort ein Zitat aus der in Archiven gefundenen Pressemappe. Kurz: Wille bindet heterogen Bekanntes zusammen und schmückt es detailfreudig aus.

⁹ Ludwig Volk, *Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933. Von den Ansätzen in der Weimarer Republik bis zur Ratifizierung am 10. September 1933*, Mainz 1972.

¹⁰ Konrad Repgen, *Der Konkordatsstreit der fünfziger Jahre: Von Bonn nach Karlsruhe (1949–1955/57)*, in: *Kirchliche Zeitgeschichte* 3 (1990), S. 201–245, S. 207, 211f. 240; Volk, *Stuhl*; Spotts, S. 160–203.

Anderes wiederum ist selbst ihm nicht bekannt: Es verwundert etwas, dass Wille über die Zentrumspartei nur am Rande schreibt, wie sie im Kontrast zur SPD eine Trennung von Staat und Kirche nicht dulden konnte (S. 21). Kaum zum Tragen kommt, dass sie in der Weimarer Republik als Koalitionspartner der (konkordatsfeindlichen) SPD zurückhaltend agieren musste, in anderen Koalitionen auch angesichts der protestantischen DVP und DNVP, die ein Konkordat geradezu fürchteten (S. 31). Der Parteivorsitzende Ludwig Kaas (seit 1928) und Franz von Papen waren seit den 1920er Jahren konkordatswillig, aber nicht die gesamte Zentrumspartei. Angesichts dessen überrascht, dass Wille das Werk von Christoph Hübner über die „Rechtskatholiken, die Zentrumspartei und die katholische Kirche in Deutschland bis zum Reichskonkordat“ von 2014 nicht zur Kenntnis nimmt.¹¹ Es erscheint nicht einmal im Literaturverzeichnis. Zu Hübners steilen Thesen hätte er sich in ein Verhältnis setzen müssen. Denn es waren vor allem die deutschnationalen und sogenannten „Rechtskatholiken“ in und außerhalb des Zentrums, die eine fanatische Kampagne für ein Konkordat betrieben, weil es die Zentrumspartei als Mittlerin zwischen Staat und Kirche überflüssig machte und Katholiken endlich erlaubte, jenseits der „Kaplanokratie“ zu wählen, was sie politisch wollten. Konkordat versus Fallenlassen des Zentrums, das war 1933 keine neue Idee. Den „Rechtskatholiken“ wird eine erhebliche Teilschuld am Untergang der Weimarer Republik zugeschrieben. Jahrelang wirkten „Rechtskatholiken“ wie der päpstliche Geheimkämmerer von Papen – bei Wille nur Nebenfigur – auf den Vatikan ein, er solle ein RK in die Wege leiten. Papen erscheint bei Wille als normales Zentrumsmitglied, verstand sich nach eigener Aussage 1925 aber als „Deutschnationaler

¹¹ Christoph Hübner, *Die Rechtskatholiken, die Zentrumspartei und die katholische Kirche in Deutschland bis zum Reichskonkordat von 1933. Ein Beitrag zur Geschichte des Scheiterns der Weimarer Republik*, Münster 2014.

im Zentrumslager¹², bevor er 1932 die Partei verließ. Nachdem er mehrfach bei Pacelli vorstellig geworden war, sei, so Hübner, Reichskanzler Heinrich Brüning vom Kardinalstaatssekretär im August 1931 kühl empfangen und zu einem Reichskonkordat gedrängt worden. Wenn es mit Protestanten und Linken nicht machbar sei, empfahl der spätere Papst, solle er eine Regierung mit den Rechten eingehen.

„Ab Anfang der 1930er Jahre gelangte sie [die rechtskatholische Strömung] schließlich im Kontext der deutschen und römischen Konkordatsdiskussionen zum Erfolg – was eine neue, bislang nicht bekannte Facette der Vorgeschichte des Konkordates darstellt“.¹³

Schade, dass Hübners Studie Wille entgangen ist. Hier hätte er eigene Akzente setzen können.

Wir haben oben angekündigt, auf die Fragen des Desiderates und des Dispositivs zurückzukommen. Wenn Wille das „Desiderat einer umfassenden Analyse der Geschichte des Reichskonkordates von 1933 bis 1957“ beheben möchte, stellt sich die Frage, was er unter Forschungsdesiderat versteht. Es scheint, als sei eine „umfassende“ Analyse von etwas, das vorher disparat analysiert wurde, schon ein hinreichender Anspruch. Andere mögen unter Desiderat etwas anderes verstehen: nicht, die Leistungen anderer zusammenzufassen, durch weitere Details auszuschnürceln und verstreute Studien zu einem nun umfassenden Überblickswerk zu bündeln, sondern eine echte Forschungslücke ausfindig zu machen, über die noch wenige gestolpert sind oder umgekehrt, an der schon viele gescheitert sind, über die schon manche nachgedacht oder geforscht haben, ohne zu einem triftigen Ergebnis, einer

¹² Horst Gründer, *Rechtskatholizismus im Kaiserreich und in der Weimarer Republik unter besonderer Berücksichtigung der Rheinlande und Westfalens*, in: *Westfälische Zeitschrift* 134 (1984), S. 107-155, 150.

¹³ Hübner, *Rechtskatholiken*, S. 13, 633-641. Zuletzt (und für Wille unmöglich zu berücksichtigen) ders., *Die Rechtskatholiken als politisches Phänomen in der Weimarer Republik: Ursprünge – Strukturen – Entwicklungen*, in: Olaf Blaschke u. a. (Hg.), *Gefährdete Demokratie. Rechtskatholizismus in der Weimarer Republik*, Paderborn 2024, S. 55-84.

überzeugenden These gekommen zu sein. Desiderat meint in der schlichten Version zwar auch, etwas sei erwünscht, und das kann auch eine Aktenedition oder ein bisher vermisstes Handbuch zu einem Thema sein. In diesem Sinne erfüllt Wille ein Desiderat. Endlich gibt es die ganze Diplomatiegeschichte zum Reichskonkordat zwischen zwei Buchdeckeln. Desiderat bezieht sich im Forschungskontext jedoch, zumal bei Qualifikationsarbeiten, primär darauf, sich in unerforschtes Terrain (eine „Lücke“) zu wagen, erstmals Lösungen für eine Sachfrage anzubieten oder frühere Lösungen zu falsifizieren, um die Forschung einen Schritt weiter zu bringen. In diesem Sinne erfüllt Wille den Anspruch, ein Desiderat zu beheben, nicht, weil er keine Forschungslücke ausmacht und keine alten Thesen verwirft oder modifiziert oder neue Thesen entwickelt.

Nebulös bleibt der Rückgriff auf Foucaults „Dispositiv“. Wenn Wille es als „theoretisches Fundament“ (S. 3), „Konzept“ (S. 3, 17), „erkenntnistheoretische Denkrichtung“ (S. 4, 18) oder alternativ als „dispositiven Denkstil“ (S. 4) vorstellt, bleibt unklar, ob es eine Theorie oder ein methodischer Zugriff sein soll. Für Foucault war das Netz eigentlich nichts von beidem, sondern eine Art Beobachtungsgegenstand (die „heterogene Gesamtheit“, das „Netz“). Ob das Dispositiv „theoretisches Fundament“ oder methodologisches „Konzept“ und „Denkstil“ ist, blieb wohl dem Autor selber derart unklar, dass er es vorsichtshalber im Verlauf der Arbeit nie wieder explizit auftauchen lässt – erst wieder ein einziges Mal in einer Behauptung im Fazit: „Das Dispositiv zwischen Staat und Kirche“ sei mit Foucault als „reichskonkordatäres Netz“ geprägt worden (S. 389), was immer mit dieser Formulierung gewonnen und präzisiert sein mag. Da indes auch die früheren Untersuchungen des Reichskonkordates die Kontexte, die divergierenden Interessen von Staat und Kirche, deren Instrumentalisierungsstrategien, Normumsetzungen und -verletzungen sowie gesellschaftliche Reaktionen berücksichtigt haben, stellt sich die Frage, wofür der semantische Aufwand über das „theoretische Fundament“ oder auch die methodische Konzeption notwendig war, wenn er nicht umgesetzt wird und im

Vergleich zu Vorgängerarbeiten keinen Erkenntnisfortschritt einbringt, wenn also nirgends methodisch nachvollziehbar transparent wird, welchen Mehrwert die Windmacherei ergibt. Was wäre der Verlust, wenn Wille nicht eingangs „Dispositiv“ hingeschrieben hätte?

Wille verspricht in der Einleitung, „sowohl globalgeschichtliche Zusammenhänge als auch lokal-regionale Kontexte zu beleuchten“ (S. 4). Die Beispiele aus lokal-regionalen Kontexten (z.B. der Ochsenfurter Zwischenfall) sind jedoch aus der Literatur gut bekannt.¹⁴ Und nur, weil Globalgeschichte seit etwa 20 Jahren eine Konjunktur erlebt, von der aber, wenn man keine Ahnung hat (keine asiatischen Landes- und Sprachkenntnisse z.B.), dringend abzuraten ist,¹⁵ muss nicht mit diesem Wort geklingelt werden, wenn damit weder ein Erkenntnisfortschritt noch ein genuin globalgeschichtlicher Zugriff verbunden ist. Noch jede Studie hat die Entfremdung zwischen den Alliierten während der Besatzungszeit im Kalten Krieg behandelt. Auch das Reichkonkordat selber ist längst in diesen Kontext gestellt worden.¹⁶ Deshalb ist der leicht strafende Ton von Wille unangebracht, es gelte,

„die bisher in der Forschung weniger beachtete Einbettung des prestigeträchtigen Staatskirchenvertrages in den globalgeschichtlichen Kontext des keimenden Kalten Krieges hervorzuheben. Denn mehr noch als die innerdeutsche Bedeutung des Vertrages für die katholische Kirche war für die Besatzer seine Wirkung auf den sich anbahnenden Ost-West-Konflikt elementar“ (S. 147).

Was ist hier geschehen? Wille bemüht mit „globalgeschichtlich“ nur ein anderes, modisches Wort für Kalten Krieg, um

¹⁴ Vgl. Nicolai Hannig, *Die Religion der Öffentlichkeit. Medien, Religion und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland 1945-1980*, Göttingen 2010, S. 196-198 (von Wille ebenfalls nicht wahrgenommen).

¹⁵ Margrit Pernau, Global history – Wegbereiter für einen neuen Kolonialismus?, in: *Connections*, 17.12.2004, <https://www.connections.clio-online.net/debate/id/fddebate-132110>, Zugriff am: 27.01.2025. Vgl. dies., *Transnationale Geschichte*, Göttingen 2011, S. 132-147.

¹⁶ Vgl. Vollnhalls, bes. S. 690.

das auszusagen, was längst bekannt war. Wenn ihm globalgeschichtliche Zusammenhänge so wichtig waren, warum dann einzig und allein an dieser Stelle des anhebenden Kalten Krieges und warum nicht auch bei der Paraphierung des Vertrages (Welche Rolle spielte der Antibolschewismus? Nahm Moskau den Vertrag als Provokation wahr? Wäre das schon „globalgeschichtlich“ gedacht?) oder beim Verfassungsgerichtsurteil mit seinen außenpolitischen Erwartungskontexten? Wille verspricht in der Einleitung globalgeschichtliche Zusammenhänge, macht sich aber keine Mühe, welche zu kreieren. Erneut wird viel Wind um nichts gemacht. Er ersetzt lediglich einmal Kalter Krieg mit Globalgeschichte. Das ist zu wenig. Dann sollte die globalgeschichtliche Verheißung besser unterlassen werden.

Das Buch ist bestens redigiert. An wenigen Stelle gibt es Kommafehler, aber an einer fehlt ein entscheidendes „nicht“:

„Unter dem Eindruck der nationalsozialistischen Gleichschaltungsbemühungen [...] konnte der Heilige Stuhl die Offerte Berlins im Frühjahr 1933 schlechterdings ausschlagen“ (S. 104)

muss heißen: schlechterdings *nicht* ausschlagen.¹⁷ Das Nachkriegsjahrzehnt bildete keinen „kurzweiligen Aufschwung in der Auflösung“ des katholischen Milieus (S. 115), so unterhaltsam Historikerinnen und Historiker das finden mögen, sondern einen kurzzeitigen Aufschwung.

Jan H. Willes Reichskonkordatsstudie ist für alle, die sich erstmals mit dem Thema befassen, ein willkommenes, solides Buch und ein großer Lesegewinn. Allein die Ausführlichkeit, mit der diese Rezension Willes Werk würdigt, zeugt von dessen Bedeutsamkeit. Für die Expertinnen und Experten ist

¹⁷ Wahrscheinlich angelehnt an die Aussage: „Wegen der Zustimmung des Zentrums vom 23. März und der Erklärung des deutschen Episkopats vom 28. März war es dem Vatikan schlechterdings unmöglich, jenes Verhandlungsangebot zu verwerfen, mit dem Papen in der Karwoche, Mitte April, in Rom auftauchte.“ Konrad Reppen, Hitlers Machtergreifung und der deutsche Katholizismus. Versuch einer Bilanz, in: ders. (Hg.), *Historische Klopfsignale für die Gegenwart*, Münster 1974 S. 128-152, 146f.

es ein praktischer Zugang zu einem gut ausgeforschten Themenfeld und wird ihnen als neues Standardwerk dienen, das zwar keine neuen Bahnen bricht, aber die Befunde der bahnbrechenden Vorgängerstudien von Volk für die Vorgeschichte, von Scholder und Reppen für 1933, Vollnhals für die Besatzungszeit, nochmal Reppen für die 1950er Jahre und vielen anderen Studien detailreich und quellenfundiert bestätigt und bündelt. Insbesondere die divergierenden „Lesarten“ des Konkordates sind hier überzeugend offengelegt und gewinnbringend sortiert.

Zum Rezensenten:

Dr. Olaf Blaschke ist Professor für Neuere und Neueste Geschichte an der Universität Münster.